



PROTOKOLLAUSZUG gem. K-AGO 1998

Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2022

Tagesordnungspunkte/Beratung/Beschlussfassung

A n w e s e n d

BGM	ASCHBACHER Franz		Vorsitzender
2. VBGM	WINKLER Alfred	SPÖ	
GV	Ing. HINTEREGGER Bernd	SPÖ	
GR	KRATZWALD Hannes	ÖVP	
GR	Ing. RAUTER Mario	ÖVP	
GR	LACKNER Evelin	ÖVP	
GR	RAMSBACHER Thomas	ÖVP	
GR	ERLACHER Desiree	ÖVP	
GR	MEISSNITZER Walter	SPÖ	
GR	STARFACHER Johann	SPÖ	
GR	MEISSNITZER Franz	SPÖ	
GR	ZIPPUSCH Rudolf	FPÖ	
GR-Ersatz	WIRNSBERGER Martin	ÖVP	für Cottogni Klaus
GR-Ersatz	MÖLSCHL Peter	ÖVP	für Ramsbacher Johann
GR Ersatz	ASCHBACHER Gerald	FPÖ	für Aschbacher Heidi

Koll. Rosi Pfeifenberger (SF)

AL Martin Brandstätter

FVW Oswin Dullnig

zu TOP 3 NTV

3 1. Nachtragsvoranschlag 2022; Festlegung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2022; Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig** folgende **Verordnung**:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom **24. Juni 2022**, Zahl 902-1/2022, mit der der **1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022** erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

1. Die **Erträge und Aufwendungen** werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	5.612.800 €
Aufwendungen:	5.621.800 €
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	5.000 €
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	188.000 €
<hr/>	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- 192.000 €

2. Die **Einzahlungen und Auszahlungen** werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	5.710.100 €
Auszahlungen:	5.372.400 €
<hr/>	
Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung:	+ 337.700 €

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Kontenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung (Ansätze 0100, 2110, 2590, 2730, 3200, 3630, 5280, 8120) und in den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8511) gegenseitig deckungsfähig.

Der Sachaufwand ist innerhalb der einzelnen Abschnitte und innerhalb der einzelnen investiven Vorhaben gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des Haushaltes, deren Aufwendungen durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

Nicht verbrauchte, zweckgebundene Einnahmen und Erträge sind möglichst als Rücklagen bzw. Zahlungsmittelreserven für den selben Zweck auszuweisen.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen mit **470.000 €** festgelegt (*unverändert gegenüber dem Voranschlag*).

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 28. Juni 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister
Franz Aschbacher

4 Mitreden in Rennweg_Bürgerbeteiligungsprozess; Beauftragung; Beratung und Beschlussfassung

Für dieses zukunftsweisende Projekt wurde Prof. Mag. Dr. Wolfgang Grollitsch beauftragt. Er wird uns mit seiner Expertise für die verschiedenen Zusammenkünfte usw. zur Verfügung stehen.

5 Bringungsgemeinschaft Hofzufahrt Peitler am Bichl; Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zum Katastrophenschaden vom 09.11.2019; Beratung und Beschlussfassung

Die Bringungsgemeinschaft „Hofzufahrt Peitler am Bichl“, vertreten durch Obmann Franz Peitler, vlg. Zölling, Rennweg 3, hat am 07. Juli 2020 beim Marktgemeindeamt Rennweg am Katschberg einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Förderung der Behebung des Katastrophenschadens vom 09.11.2019 eingebracht. Durch den damals anhaltenden Dauerregen ist der Böschungsfuß der Weganlage sowie ein Teil der Fahrbahn abgerutscht und hat wiederum den unterhalb vorbeiführenden Weg vermurt. Aufgrund der ausgebrochenen Corona-Pandemie und der damit erlassenen Sicherheitsvorschriften musste die Antragstellung zeitlich verzögert werden.

Nach eingehender Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig** die Gemeindeförderung in Höhe von **€ 15.145,85** an die Weggemeinschaft Peitler am Bichl. Die vom Gemeindevorstand geforderte Zusammenkunft zw. Gemeindevertretern und Vorstand der BG Wolfsbach fand im Vorfeld der GR-Sitzung statt.

Die **Finanzierung** der Gemeindeförderung soll von den restlichen zweckgebundenen BZ-Mitteln „Wege und Straßen 2021“ erfolgen (dzt. Gesamtstand € 39.300,-) – u.z. nach Berücksichtigung der Restkostenübernahme (durch BZ-Entnahme) für die Wegsanierungen – Prelingweg, Lahnweg und Abzweigung Atzensberg.

Die Restfinanzierung Peitler am Bichl muss über den ordentlichen Haushalt erfolgen. Nähere Informationen zu dieser Finanzierungsthematik erfolgen unter TOP 6 der ggstdl. Sitzung.

6 Prelingweg; Bautechnische Adaptierung des Weges zur Umsetzung Spazier- und Radfahrtauglichkeit; Beratung und Beschlussfassung

Der Ausschuss für Bau- Planungsangelegenheiten, Infrastruktur und Wirtschaft hat sich mit dem Thema Prelingweg eingehend in seiner Sitzung am 23.3.2022 auseinandergesetzt und dabei die einhellige Auffassung vertreten, den bestehenden Weg besser zu befestigen, damit dieser als Geh- und Radweg Verwendung finden kann.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig** die angeführte bauliche Sanierung des Prelingweges und Beauftragung der Firma Erdbau Günter Peitler. Gesamtinvestition € 30.000,- wobei das Ansuchen um Unterstützung seitens des Landes (Ing. Dienesch – ländliches Wegenetz) bereits ergangen ist.

Die Finanzierung dieses Vorhabens soll nach Abzug der Landesförderung durch Verwendung von Rest-BZ „Wege und Straßen 2021/2022“ erfolgen.

Nachdem auch die Weganlage „Lahnweg“ – Verbindung zw. Aschbach und Atzensberg – zugleich und in gleicher Weise saniert werden soll – Kostenaufwand € 10.000 – soll auch diese Finanzierung in gleicher Weise erfolgen.

Weitere BZ-Mittel aus der o.a. BZ-Bindung sollen nach Abzug einer Landesförderung für die bereits 2021 beschlossene Sanierung der Abzweigung Atzensbergerweg (d.i. Fußballplatzweg) herangezogen werden.

S E L B S T Ä N D I G E A N T R Ä G E

gem. § 41 K-AGO 1998

*Vorab erläutert AL Brandstätter die rechtlichen Aspekte von **Selbständigen Anträgen gem. § 41 K-AGO**. Diese haben den Zweck den **Willensbildungsprozess des Gemeinderates** zu starten. Daher sollten in Folge auch die Zuweisungen an Ausschüsse oder Gemeindevorstand erfolgen.*

Durch GV Hinteregger sind folgende Anträge vorgelegt worden:

Titel/Inhalt:

„Ferienbetreuung Rennweg – Personaleinstellung“

Zuweisung durch den Vorsitzenden: Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit

Titel/Inhalt:

„Weganlagen Förderungen Rennweg – Neufestlegung“

Zuweisung durch den Vorsitzenden: Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Nachhaltigkeit

Titel/Inhalt:

„A10 Tauernautobahn - Sicherheit und reduzierte Staubbildung vor der Abf. Rennweg“

Zuweisung durch den Vorsitzenden: Ausschuss für Kultur- Tourismusangelegenheiten, Sicherheit, Sport und Jugend

Titel/Inhalt:

„A10 Tauernautobahn – Verkehrsüberlastung – in Korrelation zur A13 Brennerautobahn“

Zuweisung durch den Vorsitzenden: Ausschuss für Kultur- Tourismusangelegenheiten, Sicherheit, Sport und Jugend – unter Beiziehung Umweltausschuss

Titel/Inhalt:

„Teilnahme e5 Goldgipfeltreffen 11. und 12. Juli 2022 Kufstein (siehe auch Dringlichkeit)“

Siehe Anmerkungen und Festlegungen unter „Dringlichkeitsantrag“.

DRINGLICHKEITSANTRAG

gem. § 42 K-AGO 1998

Inhalt:

Teilnahme e5 Goldgipfeltreffen 11. und 12. Juli 2022 Kufstein (siehe auch Selbständiger Antrag)

Anmerkung Bürgermeister/Amtsleitung

Nachdem mit dem ggstdl. Antrag finanzielle Aufwendungen für die Gemeinde verbunden sind, darf über die Zuerkennung der Dringlichkeit ohnedies nicht abgestimmt werden. Abgesehen davon würde auch der Vorsitzende grundsätzlich keine Dringlichkeit sehen. Im Übrigen hegt auch AL Brandstätter insofern weitere Zweifel, dass - wie im konkreten Fall beantragt – überhaupt eine Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben ist. Die offz. Entsendung eines Gemeindevandats zu einer Veranstaltung (im Auftrag und im Namen des Bürgermeisters als Vertreter der Gemeinde nach außen...) wird wohl NUR VON DIESEM anzuordnen sein. Dem Gemeinderat als Gremium wird in diesem Fall keine Zuständigkeit zugeordnet.

GV Hinteregger erklärt den ggstdl. Antrag zurückzuziehen. Es erfolgt i.S. o g. Ausführung zu diesem Antrag keine weitere Behandlung, Zuweisung oder Abstimmung über die Dringlichkeit!

Für die Richtigkeit

Der Bürgermeister
Franz Aschbacher eh

Der Amtsleiter
Martin Brandstätter eh